

# Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte – erforderliche Anträge und Fristen

Über den Inhalt des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte hatten wir bereits in unserem letzten Newsletter berichtet. Dieses ist am 30. Dezember 2015 verkündet worden und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Danach ist ab 1. Januar 2016 die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt möglich, wenn der betreffende Syndikus eine anwaltliche Tätigkeit ausübt. Was eine anwaltliche Tätigkeit ist, bestimmt sich nach der sogenannten Vier-Kriterien-Theorie und wird in § 46 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) n.F. wie folgt definiert:

„Eine anwaltliche Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.“

Das Gesetz enthält weiter zahlreiche Regelungen zum Vertrauensschutz und zur Rückwirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Nachfolgend wird dargestellt, wer welche Anträge in welcher Frist stellen muss, um seine Rechte als Syndikus, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von der Versiche-

rungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV), zu sichern. Hierfür wird zwischen verschiedenen Konstellationen unterschieden.

## **1. Der Syndikus ist als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer zugelassen und verfügt über eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV für die konkrete Tätigkeit**

Hier ist grundsätzlich kein Handeln erforderlich. Die Befreiung für die konkrete Tätigkeit gilt fort, ohne dass der Syndikus etwas tun muss. Insbesondere ist es nicht erforderlich, einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu stellen (allerdings muss die Tätigkeit nach § 56 BRAO bei der Rechtsanwaltskammer angezeigt sein). Handlungsbedarf entsteht erst, wenn sich die Tätigkeit wesentlich ändert oder wenn der Syndikus den Arbeitgeber wechselt.

## **2. Der zukünftige Syndikus will von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden**

Eine Befreiung von Syndizi ist nach dem neuen Gesetz in Zukunft wieder möglich. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. April 2014 werden damit außer Kraft gesetzt. Der zukünftige Syndikus muss einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach der gesetzlichen Neuregelung bei der für seinen Tätigkeitsort zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in unserem letzten Mandanten-Newsletter dargestellt und können den Merkblättern und Mustern der Rechtsanwaltskammern, z. B. der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, entnommen werden.



Zusätzlich kann der Syndikus auch noch eine Zulassung als „normaler“ Rechtsanwalt beantragen. Dann müsste er einen weiteren Antrag stellen. Insgesamt wäre ein Doppelantrag bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen, und zwar zum einen als Syndikusrechtsanwalt und zum anderen als „normaler“ Rechtsanwalt.

Darüber hinaus ist wie bisher weiter ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen (§ 6 Abs. 4 SGB IV), und zwar an die DRV. Die Befreiung tritt also nicht automatisch ein. Die DRV wartet in diesem Fall die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer ab. Sie ist an die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden, kann eine Zulassung aber selbstständig durch Klage vor dem Anwaltsgerichtshof (AGH) anfechten.

### **3. Der Syndikus hat eine alte Befreiung; er ist als Rechtsanwalt zugelassen; er hat aber seit dem Befreiungsbescheid seinen Arbeitgeber gewechselt oder eine wesentlich andere Tätigkeit übernommen**

Dieser Syndikus war nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht mehr befreit (Vertrauensschutzregelungen z. B. aufgrund des Wortlautes des Befreiungsbescheids einmal ausgenommen). Für diesen Syndikus greifen die Vertrauensschutzregelung und die Rückwirkung der Befreiung nach § 231 Abs. 4 b SGB VI in der Neufassung.

Danach kann der Rechtsanwalt einen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV stellen; dieser wirkt für die aktuelle anwaltliche Beschäftigung sowie für vorhergehende Beschäftigungen mit anwaltlicher Tätigkeit zurück auf den Beginn der zu befreienden Beschäftigung, maximal aber bis zum 1. April 2014.

Ausnahmsweise wirkt ein solcher Antrag auch für die Zeit vor dem 1. April 2014 zurück, wenn für diese Zeit einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein Versorgungswerk gezahlt wurden. Dieser Fall wird die meisten Syndizi betreffen, die nämlich vor Jahren von der Versicherungspflicht in der DRV befreit worden waren und – entsprechend der damaligen Verwaltungspraxis – bei einem Arbeitgeberwechsel oder einer Tätigkeitsänderung keinen neuen Befreiungsantrag gestellt hatten.

Diese Syndizi müssen jetzt einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer stellen (zukunftsbezogen). Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer, in der sie zurzeit Mitglied sind. Zudem müssen sie einen Antrag auf Befreiung für diese (zukünftige) Tätigkeit bei der DRV stellen. Darüber hinaus müssen sie einen zusätzlichen Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der DRV stellen. Dieser Antrag auf rückwirkende Befreiung ist nur bis zum Ablauf des 1. April 2016 möglich (vgl. § 231 Abs. 4 b SGB VI a. E.). Sofern einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein Versorgungswerk gezahlt wurden, könnte die Befreiung auch für Zeiten vor dem 1. April 2014 zurückwirken.

Es sind also drei Anträge notwendig:

- Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Antrag auf rückwirkende Befreiung

Welche Unterlagen dem Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der DRV beigefügt werden müssen, wird die DRV noch festlegen. Es müsste aber mutmaßlich nachgewiesen werden, dass auch in der Vergangenheit eine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Nicht ganz klar dabei ist, ob bei der Prüfung der rückwirkenden Befreiung die Voraussetzungen einer anwaltlichen Tätigkeit nach der heutigen Definition, einschließlich der Kriterien der fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit, angewendet werden, oder der ursprüngliche Maßstab berufsspezifischer Tätigkeit unter Zugrundelegung der von der DRV entwickelten Vier-Kriterien-Theorie. Nach unserem Dafürhalten müssten die alten Kriterien maßgeblich sein, wie wenn der Syndikus damals einen Befreiungsantrag gestellt hätte. Nicht klar ist auch, was „einkommensbezogene Pflichtbeiträge“ an ein Versorgungswerk eigentlich genau sind, insbesondere ob Mindestbeiträge ausreichend sind. Hier wird man die Erläuterungen der DRV abwarten müssen.

Da es hier um die rückwirkende Geltung der Befreiung geht, ist die DRV nicht an die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer gebunden, sondern hat die Voraussetzungen – wohl nach dem alten Maßstab – selbstständig zu prüfen. Auch der Rechtsweg ist unterschiedlich: Für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist der AGH zuständig, für die rückwirkende Befreiung sind die Sozialgerichte zuständig.

Hier kann es zu einem Auseinanderfallen der Beurteilung durch unterschiedliche Gerichtsbarkeiten kommen.

#### **4. Der Syndikus hat eine alte Befreiung, die aber nicht für die aktuelle Tätigkeit erteilt wurde; er ist deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet worden**

Dieser Fall betrifft vor allem die Syndizi, die ab dem 1. Januar 2015 aufgrund der Vertrauensschutzregelung der DRV vom Dezember 2014 in der Rentenversicherung angemeldet wurden. Auch für diese Syndizi gilt das unter Punkt 3 Gesagte: Der Syndikus muss einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen (einschließlich Antrag auf Befreiung für die Zukunft) und zugleich einen Antrag auf Rückwirkung der Befreiung.

Fraglich ist, ob die Vertrauensschutzregelung der DRV eine pauschale Befreiung für alle Tätigkeiten bis zum 31. Dezember 2014 beinhaltet, weil die Rentenversicherung auf eine Korrektur der Beitragszahlungen für diesen Zeitraum verzichtet hat (wenn die Anmeldung ab 1. Januar 2015 erfolgte), oder ob hier ebenfalls eine nachträgliche Überprüfung der zurückliegenden Tätigkeit(en) erfolgen müsste. Wir meinen, jedenfalls sofern die Voraussetzungen vorliegen, müsste die rückwirkende Befreiung erteilt werden. Die Anmeldung in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre rückgängig zu machen; gezahlte Beiträge wären von der Rentenversicherung zurückzuzahlen bzw. an das jeweilige Versorgungswerk (§ 286 f. SGB VI n. F.) von Amts wegen überzuleiten. Eines Antrages bedarf es wohl nicht, sicherlich aber einer Angabe des zuständigen Versorgungswerks. Ein vorsorglicher Antrag auf Rückabwicklung der Mitgliedschaft in der Rentenversicherung und auf Überleitung schadet nicht.

Auch hier ist wichtig, dass der Antrag auf rückwirkende Befreiung bis spätestens zum Ablauf des 1. April 2016 gestellt wird.